

gültig ab 31.05.16

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Woltersdorf

in
Woltersdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woltersdorf in Woltersdorf hat der Kirchenvorstand am 26.11.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre -für 30 Jahre-: | 450,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 30 Jahre-: | 210,00 Euro |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|-------------|
| a) für 30 Jahre-je Grabstelle-: | 600,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: | 20,00 Euro |

3. Wahlgrabstätte im Grünfeld:

- | | |
|--|---------------|
| a) für 30 Jahre-je Grabstelle-: | 1.500,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: | 50,00 Euro |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------|-------------|
| für 20 Jahre: | 450,00 Euro |
|---------------|-------------|

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- | | |
|--|--------------|
| a) Sammelurnengrab für 20 Jahre (inkl. Namensschild)
-je Grabstelle-: | 1.200,00 EUR |
|--|--------------|

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b).
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 70,00 Euro
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 3.b).

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Aussegnungshalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:
2. Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle je Bestattungsfall: 50,00 Euro

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals/Grabplatte (einschl. Standsicherheitsprüfung): 60,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personalkosten, Unterhaltung Wirtschaftsgebäude, Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Reparaturen, Zäune, Nachpflanzungen etc.:

für ein Jahr -je Grabstelle-: 7,50 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur für Grabstellen erhoben, deren Nutzungsrecht bis 31.12.2001 erworben wurde und die 2001 nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes die Friedhofsunterhaltungsgebühr abgelöst haben.



V. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten:

Die Abräumung der Grabmale und Anlagen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten. Anderenfalls werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes folgende Gebühren erhoben:

- je Grabstelle mit Grabstein, Umrandung und Grabplatte: 400,00 Euro
- je Einzelgrab mit Grabstein und Umrandung: 280,00 Euro
- für jede weitere Grabstelle –je Grabstelle-: 75,00 Euro

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Abräumgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

VI. Sonstige Gebühren:

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Gräber vorzeitig eingeebnet werden. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 40,00 Euro pro Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind (z. B. Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist bei Gräbern mit übergroßen Grabmalen, Fundamenten oder Büschen und Bäumen) setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Woltersdorf, den 26.11.2015

Der Kirchenvorstand:



S. Perle

Vorsitzende/r

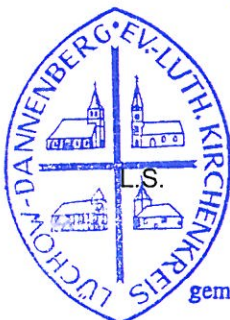
K. Za

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg



K. Kroll

Vorsitzende/r

K. Kroll

Leiter des Kirchenkreisamtes

Kirchenkreisvorsteher/in

gem. KKV-Beschluss v. 9.12.15 TOP: 7.24